

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Daniel Ortner, Johannes Schneller, Daniel Brunner,
Kolleginnen und Kollege**

zur Gesetzesvorlage Nr. 13 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (Bewegung und Sport in der Schule -Gesetz)

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

Artikel 1 lautet:

1. § 8b Abs. 1 lautet:

„Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern und nach Interessensgruppen zu erteilen. Der Leistungsstand ist kontinuierlich zu erheben. Bei nach Geschlechtern und Interessensgruppen getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

„2. In § 8b. wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Unterrichtsfach Bewegung und Sport hat in allen Schulstufen in einem Mindestausmaß von 4 Stunden stattzufinden. Der Unterricht ist zur Hälfte als allgemeiner Unterricht in Bewegung und Sport und zur Hälfte in Interessensgruppen abzuhalten. Ein Wechsel der Interessensgruppe ist vierteljährlich möglich.

Artikel 2 entfällt.

Artikel 3 Z. 1 lautet:

1. In § 3 Abs. 2 (Daten, die von jeder Schülerin/jedem Schüler erhoben und von der Leiterin/vom Leiter einer Bildungseinrichtung schülerbezogen verarbeitet werden) wird eine neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. den Leistungsstand eines Schuljahres im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport. Dieser kann jederzeit von der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler abgefragt werden.“